Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/27 99/13/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §3 Abs11;

Rechtssatz

Der wesentliche Teil einer Dienstleistung wird dort ausgeführt, wo die entscheidenden Bedingungen für den Erfolg gesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999130161.X03

Im RIS seit

12.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at